

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

vom 11. März 2007¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. August 2006² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995³ wird wie folgt geändert:

Art. 14. Für die Prämienverbilligung werden eingesetzt:

Finanzierung

- a) die Beiträge des Bundes;
- b) die vom Bund vorgeschriebenen Mindestleistungen des Kantons.

Der Kantonsrat kann zusätzliche Mittel im Umfang von höchstens 30 Prozent der vom Bund vorgeschriebenen Mindestleistungen des Kantons beschliessen, wenn es die Sicherstellung der Prämienverbilligung erfordert.

Art. 14bis (neu). Schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für Leistungen auf, weil die versicherungspflichtige Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlt hat,⁴ übernimmt die politische Gemeinde Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Betreuungskosten und Verzugszinsen, wenn:

Ersatz-
leistungen

- a) die Mittel der versicherungspflichtigen Person für den eigenen Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht ausreichen;
- b) die Zahlungsunfähigkeit der versicherungspflichtigen Person nachgewiesen ist.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 29. November 2006; in der Volksabstimmung angenommen worden und rechtsgültig geworden am 11. März 2007; in Vollzug ab 1. Januar 2007.

2 ABl 2006, 2251 ff.

3 sGS 331.11.

4 Art. 64a KVG, SR 832.10.

Der Kanton vergütet der politischen Gemeinde die Kosten.
Er trägt die Kosten, soweit der Bund diese nicht als Prämienverbilligung anrechnet.

2. Im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995¹ werden unter Anpassung an den Wortlaut ersetzt:
- a) «Staat» durch «Kanton»;
 - b) «Grosser Rat» durch «Kantonsrat».

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

III.

Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.²

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:³

Der Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung⁴ ist in der Volksabstimmung vom 11. März 2007 mit 76 016 Ja- gegen 33 530 Nein-Stimmen angenommen worden⁵ und demnach am 11. März 2007 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

St.Gallen, 3. April 2007

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

¹ sGS 331.11.

² Art. 6 RIG, sGS 125.1.

³ ABl 2007, 1816.

⁴ Abstimmungsvorlage siehe ABl 2007, 474 f.

⁵ Abstimmungsergebnis siehe ABl 2007, 952 ff.